Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/11/8 7Ob667/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1984

Norm

EO §144

Rechtssatz

Die Beschreibung der Liegenschaft und des Zubehörs hat im Schätzungsprotokoll zu erfolgen, dessen Errichtung dem Beauftragten des Gerichtes obliegt. Auch die Feststellung des Schätzwertes erfolgt durch das Gericht. Dem Sachverständigen kommt hiebei nur beratender und aufklärender Wirkungskreis zu. Es obliegt ihm lediglich, dem Gericht die erforderlichen Grundlagen zu liefern.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 667/84
  Entscheidungstext OGH 08.11.1984 7 Ob 667/84
  SZ 57/166

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0002730

Dokumentnummer

JJR_19841108_OGH0002_0070OB00667_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at